

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Ortsverband führt den Namen „Freie Wähler im Markt Ergolding“.
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ergolding.

§ 2 Zweck

- 1) Die „Freie Wähler im Markt Ergolding,, (im Folgenden kurz Freie Wähler genannt) sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Ergolding, die sich dem Wohle des Marktes Ergolding und des Landkreises Landshut im Besonderen verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der Freien Wähler besteht darin, den Bürgern des Marktes Ergolding eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle des Marktes Ergolding und seinen Bürgern entscheiden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede im Markt Ergolding wahlberechtigte Person werden, die keiner politischen Partei angehört.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler schadet.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
- 6) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 5) – Ausschluss – die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

- 1) Die Organe der Freien Wähler sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu fünf BeisitzernDer Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 5) Ehrenvorstände erhalten Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- 4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 7a Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen:

- a) Ernennung verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- b) Ernennung verdienter Vorstände im Sinne des § 6 Abs. 3 der Satzung zu Ehrenvorständen.

§ 8 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn

- a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
- b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.

Im Falle der Auflösung der Freien Wähler wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

Satzung Stand: 26.05.2008